

Formblatt für die Datenkommunikation mit einem Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten gemäß § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Präambel

1. ¹Das folgende Formblatt dient der Verpflichtung aus § 54 MsbG. ²Hiernach muss Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, ein leicht verständliches Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. ³Das Formblatt ist Bestandteil der konsolidierten Messstellenverträge zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer/-nehmer bzw. Lieferant, die durch die Bundesnetzagentur im Verfahren BK6-24-125 festgelegt wurden.
2. ¹Bei dem vorliegenden Formblatt handelt es sich um den Standard für Übermittlungsvorgänge für alle erzeugenden Einspeisestellen und verbrauchenden Entnahmestellen, die vollständig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind. ²Dieses Formblatt bezieht sich auf die vom Messstellenbetreiber zu erbringenden Standardleistungen. ³Der Zweck der Datenkommunikation liegt dabei in der Bilanzierung und Abrechnung.

¹Lieferanten und Kunden können darüber hinaus individuelle und abweichende Regelungen bzgl. Art und Umfang der vom Messstellenbetreiber zu übermittelnden Werte, Intervalle, Fristen und Empfänger vereinbaren. ²Auch im Hinblick auf die Dienste eines Energie-Service-Anbieters (ESA) sind solche Vereinbarungen möglich.

Messstellenvertrag Strom (MSV-LF)

Anlage 1 Formblatt für die Datenkommunikation Smart-Meter-Gateway

§ 1 Begriffsbestimmungen und Rollenbeschreibungen

1. Im Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen für die Beteiligten verwendet:

| Abkürzung | Beteiligter |
|-----------|---------------------------|
| NB | Netzbetreiber |
| LF | Lieferant |
| ÜNB | Übertragungsnetzbetreiber |
| MSB | Messstellenbetreiber |

2. Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind für die Begriffsbestimmungen § 2 MsbG in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 3 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.
3. Es gelten für die Marktkommunikation die Vorgaben der Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ der Bundesnetzagentur (Az. BK6-09-034) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Messwerterhebung

1. Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren in der aus den im Zählerstand gebildeten Energiemenge im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.
2. ¹Darüber kann der Messstellenbetreiber sog. Netzzustandsdaten erheben. ²Diese umfassen Daten und Informationen, die zur Ermittlung des Netzzustandes verarbeitet werden können. ³Der Messstellenbetreiber darf diese nach § 56 MsbG nur im Auftrag des Netzbetreibers und nur in begründeten Fällen erheben. ⁴Solche Fälle liegen vor, wenn Netzzustandsdaten für die Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Energieversorgungsnetzes erforderlich sind und dazu vom Betreiber von Verteilernetzen erhoben werden
 - ▶ an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
 - ▶ an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG oder
 - ▶ an Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen; im Übrigen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20.000 Kilowattstunden.

Anlage 1 Formblatt für die Datenkommunikation Smart-Meter-Gateway

3. In anderen als den vorgenannten Regelfällen dürfen Netzzustandsdaten nur erhoben werden, wenn sie keine personenbezogenen Daten darstellen.

§ 3 Weitere Datenkommunikation

¹Durch die Bestellung von Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG kann im Einzelfall eine weitere Datenkommunikation ausgelöst werden, wie insbesondere durch die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MsbG an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem betroffenen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Netzanschlüssen. ²Dies gilt auch dann, wenn der Nachfrager der Zusatzleistung und der Vertragspartner des Messstellenvertrages nicht identisch sind.

§ 4 Darstellung der zu übermittelnden Werte

1. Eine Darstellung der zu übermittelnden Werte erfolgt in der nachfolgenden Tabelle.
2. Im Rahmen der tabellarischen Darstellung der zu übermittelnden Werte sind die dort verwendeten Begriffe wie folgt zu verstehen:
 - ▶ Einspeise- und Entnahmestelle (Marktlotation)
 - ▶ Lokation, an der Energie gemessen wird samt der zu Ermittlung und ggfs. Übermittlung der Messwerte erforderlichen technischen Einrichtungen (Messlokation)
 - ▶ Netzanschluss (Netzlokation)
3. Netzzustandsdaten werden in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt, da sie technisch nicht über denselben Weg wie Messwerte übertragen werden.

Messstellenvertrag Strom (MSV-LF)

Anlage 1 Formblatt für die Datenkommunikation Smart-Meter-Gateway

| Nr. | Auslöser | Lokation | Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte | Intervall | Empfänger | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-----------|----|-----|-----|
| | | | | | NB | LF | ÜNB | MSB |
| 1 | Turnusmäßige/ regelmäßige Ablesung | Marktlokation | Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage | täglich | x | x | x | -- |
| | | | Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats | monatlich | x | x | -- | -- |
| | | Messlokation | Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage | täglich | x | x | -- | -- |
| | | | Zählerstand des Monatsersten 00:00 Uhr (Monatswechsel) | monatlich | x | x | -- | x |
| 2 | Lieferbeginn/ Neuanlage/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung/ Herstellung einer 100% LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktlokation | Messlokation | Zählerstand 00:00 Uhr des bestätigten Zuordnungsbeginns | einmal für Auslöser | x | x | -- | x |
| 3 | Lieferende / Anfrage zur Beendigung der Zuordnung des LFA zur Marktlokation bzw. Tranche | Marktlokation | Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem letzten Ablesetermin und dem bestätigten Zuordnungsende | einmal für Auslöser | x | x | -- | -- |
| | | Messlokation | Zählerstand 00:00 Uhr des bestätigten Zuordnungsendes | einmal für Auslöser | x | x | -- | x |
| 4 | Zwischenablesung | Marktlokation | Arbeitsmenge zwischen dem Zwischenablesetermin 00:00 Uhr und dem letzten Ablesetermin | einmal je Anforderung | x | x | -- | -- |
| | | Messlokation | Zählerstand des Zwischenablesetermins 00:00 Uhr | einmal je Anforderung | x | x | -- | x |
| 5 | Gerätewechsel, Geräteübernahme und Änderung der Konfiguration | Marktlokation | Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem Geräteeinbaudatum 00:00 Uhr, Geräteübernahmedatum 00:00 Uhr oder der Änderung der Konfiguration 00:00 Uhr und dem letzten Ablesetermin bzw. bei Stilllegung zwischen dem Folgetag 00:00 Uhr des Geräteausbaudatums und dem letzten Ablesetermin | einmal je Auslöser | x | x | -- | -- |
| | | Messlokation | Zählerstand zum Geräteausbauzeitpunkt, Geräteeinbauzeitpunkt, Geräteübernahmedatum 00:00 Uhr oder zur Änderung der Konfiguration 00:00 Uhr | einmal je Auslöser | x | x | -- | x |